



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 66.025-2a/1954

Gesetzesbeschluss des nieder-
österreichischen Landtages über
die Abänderung und Ergänzung des
Gesetzes vom 30. Juni 1927, LGBl.
Nr.177, über die öffentliche Wasserver-
sorgung durch die Gemeinden Nieder-
österreichs.

Zu Zl. 84 ex 1954
vom 11. März 1954.

Handwritten signature
Landtagskanzlei

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich
Eing. 30. APR. 1954
Zl.: 84/2 Dr. N. Ausch.

An den

Herrn Landeshauptmann für Niederösterreich

Wien.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich namens der Bundesregierung mitzuteilen, dass gegen die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 11. März 1954, womit das Gesetz vom 30. Juni 1927, LGBl.Nr.177, in der Fassung des Gesetzes vom 28. Mai 1937, LGBl.Nr.110, über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden Niederösterreichs abgeändert und ergänzt wird, gemäss Art.98 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ein Einspruch nicht erhoben und die Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung des Gesetzes (Z. 12) gemäss Art. 97 Abs.2 B.-VG. erteilt wird.

Das Amt der Landesregierung wird schon im Sinne des Abschnittes II, lit.c, des h.ä. Rundschreibens vom 13. Juli 1946, Zl. 48.013-2a/1946, eingeladen, sofern dies noch nicht erfolgt ist, den Gesetzesbeschluss dem Hochkommissär der sowjetischen Besatzungszone mitzuteilen und ihn nach Ablauf von 31 Tagen im Landesgesetzblatt kundzumachen, es sei denn, dass innerhalb dieser Frist ein schriftlicher Einspruch seitens des Alliierten Rates für Oesterreich erhoben würde.

Wien, am 24. April 1954.

Für den Bundeskanzler:

L o e b e n s t e i n .

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Handwritten signature

Kanzlei
des Landtages
von Niederösterreich

1 Abschrift dem Landesamte 2/1 abgetreten.

Wien, den 3. Mai 1954.

Handwritten signature